

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Laut Mitteilung der Regierung von Oberfranken vom 09.03.2006 ergibt sich die Notwendigkeit, die Mustersatzung der Hundesteuersatzung in § 10 zu ändern (siehe Anlage).

Beschluss:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Bischofsgrün.

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 18. November 1980, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 16. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

§ 10 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in Kraft.

Bischofsgrün, den 11. Mai 2006